

Hausordnung für den ISS DOME

- 1) Diese Hausordnung gilt für den gesamten Innen- und Außenbereich des ISS DOME (folgend: Gelände) in Düsseldorf ohne zeitliche Einschränkung. Das Betreten des Geländes ist ausschließlich im Rahmen dieser Hausordnung zulässig.
- 2) Sie gilt für alle Personen, egal was sie dazu berechtigt, sich in dem Geltungsbereich dieser Hausordnung zu bewegen.
- 3) Zutrittsberechtigt zu dem Gelände sind Personen mit gültiger Eintrittskarte oder einem sonstigen offiziellen Berechtigungsausweis (jeweils für die einzelnen ausgewiesenen Bereiche). Kinder bis 14 Jahre haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt. Die Zutrittsberechtigung bezieht sich immer nur auf die in der Berechtigung genannte Veranstaltung und auf den dort genannten Zeitraum und Bereich. Sofern es aus Gründen der Sicherheit erforderlich sein sollte, ist der Betreiber/Veranstalter berechtigt, den Personen andere als in der Zutrittsberechtigung ausgewiesene Plätze zuzuweisen. Alkoholisierten Personen oder Personen, welche Betäubungsmittel zu sich genommen haben, wird der Zutritt nicht gewährt. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- 4)
 - a) Die Logen dürfen nicht von mehr Personen als im Logenmietvertrag angegeben genutzt werden.
 - b) Es ist dem Logenmieter und seinen Gästen strengstens untersagt, Gläser, Teller und/oder anderes Inventar vor, während oder nach einer Veranstaltung auf den Logenbalkon mitzunehmen.
- 5) Den Anweisungen des Betreibers sowie der für ihn tätigen Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen des Veranstalters sowie für Anweisungen von Personen, die für diesen tätig sind. Ebenfalls ist evtl. Ordnungsbehörden (z.B. Polizei und Feuerwehr) unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung einer oder mehrerer Anweisungen führt zur Verweisung von dem Gelände und zur Erteilung eines Hausverbotes.
- 6) Bei Betreten des Geländes ist die Zutrittsberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen. Personen gemäß Ziffer 5. dieser Hausordnung sind jederzeit berechtigt, die Vorlage der Zutrittsberechtigung zu verlangen. Kann eine Zutrittsberechtigung nicht vorgelegt werden, so führt dies zur Verweisung vom Gelände.
- 7) Das Verbringen von
 - a) Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
 - b) Gassprühflaschen, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Druckbehältern für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
 - c) Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
 - d) sperrigen Gegenständen wie Leitern, Hockern, Stühlen, Kisten, Reisekoffern, etc.;
 - e) Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalischen Feuern, Wunderkerzen, Rauchpulver, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenständen;
 - f) Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1m oder deren Durchmesser größer als 3cm ist;
 - g) großflächigen Spruchbändern, Doppelhaltern, größeren Mengen von Papier, Tapetenrollen;
 - h) mechanischen und elektrisch betriebenen Lärminstrumenten;
 - i) Speisen und Getränken;
 - j) Tieren (ausgenommen Dienst –und Blindenhunde);
 - k) Rassistischen, fremdenfeindlichen oder in sonstiger Weise radikalen oder diskriminierenden Propagandamaterial und Kleidungsstücke;
 - l) Betäubungsmitteln;
 - m) Laserpointern

in das Gelände ist verboten. Die Zuwiderhandlung führt zur Verweisung von dem Gelände und zur Verhängung eines Hausverbotes. (In Einzelfällen können durch den Veranstalter und Hallenbetreiber Ausnahmen zugelassen werden.)

8. Sofern eine Person gemäß Ziffer 5. dieser Hausordnung ein Fehlverhalten bei einer sich auf dem Gelände befindlichen Person feststellt oder die Person eines Fehlverhaltens oder eines gesetzlichen Verstoßes verdächtigt, ist die Person gemäß Ziffer 5. berechtigt, die notwendigen Maßnahmen (z.B. Identitätsfeststellung, Taschen- und Kleidungsdurchsuchung) zu ergreifen. Die Personen gemäß Ziffer 5. dieser Hausordnung sind berechtigt, Gegenstände nach Ziffer 7. dieser Hausordnung, welche sie bei einem Besucher des Geländes vorfinden, vorübergehend zu vereinnahmen.
9. Das An- und Feilbieten jeglicher Waren egal in welcher Art sowie die Verteilung von Drucksachen und/oder Druckwerken ist untersagt. Ebenso ist die Durchführung von Sammlungen jeglicher Art verboten.
10. Es ist nicht gestattet, von Veranstaltungen und/oder von dem Gelände selbst Film-, Foto-, Tonband- und oder Videoaufzeichnungen oder Aufzeichnungen sonstiger Art anzufertigen, es sei denn, die dazu notwendige urheberrechtliche Gestattung liegt vor.
Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätte, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und / oder Videoaufnahmen auf dem Gelände zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen auf dem Gelände hingewiesen. Durch das Betreten des Geländes willigen diejenigen, die auf solche Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
11. Das Befahren des Geländes ist ausschließlich im Rahmen der jeweiligen schuldrechtlichen Vereinbarung gestattet. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
12. Jeder Zutrittsberechtigte hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, verletzt oder gestört wird.
13. Jeder Zutrittsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass eine Verunreinigung des Geländes – gleich welcher Art – durch ihn nicht vorkommt. Alle Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
14. Der Zutritt zu dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Gegenstände, es sei denn, er hat den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten.
15. Gänge und sonstige der Allgemeinheit dienende Flächen (insbesondere Fluchtwege) sind freizuhalten.
16. Jeglicher Verstoß gegen diese Hausordnung kann zur Verweisung von dem Gelände und gegebenenfalls zur Verhängung eines Hausverbotes führen.
17. Diese Hausordnung gilt ab dem Tag der Inbetriebnahme des Geländes und kann von dem Betreiber jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden.

Düsseldorf, den 09.09.2008

Parkplatz und Garagennutzung

1. Die Zufahrt und Nutzung der jeweiligen Parkgelegenheit richtet sich nach dieser Nutzungsregelung.
2. Der Nutzer erklärt ausschließlich im Rahmen der schuldrechtlichen Vereinbarung von der Parkmöglichkeit Gebrauch zu machen.
3. Es dürfen nur betriebsbereite Personenfahrzeuge abgestellt werden. Sofern es sich um eine Parkmöglichkeit in einer Tiefgarage handelt, ist das Einstellen von gasbetriebenen Fahrzeugen untersagt. Boote, Campinganhänger, etc. dürfen nicht abgestellt werden.
4. Verunreinigungen durch das Abstellen oder das Befahren des Geländes sind zu vermeiden. Sollten solche dennoch entstehen, wird der Betreiber die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
5. Der Nutzer hat die jeweils geltenden Brandschutzbestimmungen zu beachten. Es ist insbesondere verboten:
 - a. offenes Feuer oder Licht zu machen;
 - b. feuergefährliche, brennbare oder umweltschädliche Gegenstände/Stoffe wie Benzin, Öl, Säuren, Lacke, Batterien, Altreifen, entleerte Betriebsstoffbehälter etc. zu lagern, abzulassen, umzu- oder abzufüllen;
 - c. Substanzen im vorstehend beschriebenen Sinne in die Entwässerungsanlage zu gießen;
 - d. Lüftungsanlagen zu verschließen oder ab- bzw. zuzustellen;
 - e. den Motor des Fahrzeugs länger als zu der An- oder Abfahrt erforderlich ist, laufen zu lassen;
 - f. Fahrzeuge abzustellen, die umweltschädliche Stoffe, z.B. Öl oder Treibstoff, verlieren;
 - g. Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen durchzuführen;
 - h. Fahrzeuge zu waschen;
 - i. elektrische Geräte zu betreiben;
 - j. vorhandene elektrische Leitungen zu verändern.
6. Der Nutzer hat das Gelände mit der größtmöglichen Sorgfalt zu befahren und stets darauf zu achten, dass andere Nutzer nicht geschädigt oder belästigt werden.
7. Das Befahren des Parkgeländes erfolgt auf eigene Gefahr, insbesondere haftet der Betreiber nicht für Inhalt und Ladung der eingestellten Fahrzeuge.
8. Die Fahrzeuge müssen auf den markierten Einstellplätzen so abgestellt werden, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Die Fahrzeuge dürfen den Fahrbereich nicht verengen. Bei Nichtbeachtung kann der Betreiber auf Kosten und Risiko des Nutzers das falsch geparkte Fahrzeug in die vorgeschriebene Lage bringen.
9. Neben dieser Nutzungsregelung gelten die Straßenverkehrsvorschriften sowie sämtliche einschlägige ordnungsbehördliche Vorschriften.
10. Diese Nutzungsordnung gilt ab dem Tag der Inbetriebnahme des Geländes und kann jederzeit von dem Betreiber ohne Angabe von Gründen geändert werden.

Düsseldorf, den 09.09.2008